

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 12.08.2026

AKTUELLES

Höhere Steuerfreibeträge für das kommunale Ehrenamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erhöhung erfolgt rückwirkend zum 1.1.2026. Damit sollen aufwendige Korrekturen bereits durchgeführter Lohnabrechnungen vermieden werden. Allerdings (wen wundert das?): die formelle Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates.

Hintergrund für die Anpassung ist das Steueränderungsgesetz 2025, mit dem der steuerfreie Übungsleiterfreibetrag (nach § 3 Nr. 26 EStG) von 3.000 Euro auf 3.300 EUR jährlich angehoben wurde. Im Gleichklang werden auch die steuerfreien Mindestbeträge für kommunale Ehrenamtsträger in den Lohnsteuer-Richtlinien angepasst.

Durch die Anhebung der steuerfreien Mindestbeträge können höhere Aufwandsentschädigungen künftig in größerem Umfang steuerfrei ausbezahlt werden. Das betrifft nicht nur ehrenamtliche Bürgermeister, sondern auch Mitglieder kommunaler Vertretungen, Kreistagsmitglieder, Ortsvorsteher sowie weitere kommunale Ehrenamtsträger.

Die steuerfreien Höchstbeträge im Überblick

Amt oder Funktion	Neuer betrag in EUR	Monats- betrag in EUR	Neuer Jahres- betrag in EUR	Alter Jahresbe- trag in EUR
Mitglieder einer Gemeinde-, Stadt- oder Ortsteilvertretung in einer Gemeinde, Stadt oder einem Ortsteil bis 50.000 Einwohnern, ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt bis 20.000 Einwohnern, Mitglieder eines Amtsausschusses	275,00		3 300,00	3 000,00
Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung in einer Gemeinde oder Stadt mit 50.001 bis 150.000 Einwohnern, Kreistagsmitglieder in Landkreisen bis 250.000 Einwohnern	275,00		3 300,00	3 000,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt bis 20.000 Einwohnern, Vorsitzende einer Ortsteilvertretung, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsteilen bis 20.000 Einwohnern	275,00		3 300,00	3 000,00
Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung und ehrenamtliche Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters in einer Stadt mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern	292,00		3 504,00	3 183,96
Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung in einer Gemeinde oder Stadt mit 150.001 bis 450.000 Einwohnern, Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 250.000 Einwohnern	338,00		4 056,00	3 684,00
Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 50.001 bis 150.000 Einwohnern und in Landkreisen bis 250.000 Einwohnern	360,00		4 320,00	3 920,04
Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in Gemeinden oder Städten bis 20.000 Einwohnern	414,00		4 968,00	4 500,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern, Vorsitzende einer Ortsteilvertretung, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsteilen mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern	438,00		5 256,00	4 776,00
ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 150.001 bis 450.000 Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 250.000 Einwohnern	450,67		5 408,00	4 911,96
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Stadt mit 50.001 bis 150.000 Einwohnern und in Landkreisen bis 250.000 Einwohnern	540,00		6 480,00	5 880,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt mit 150.001 bis 450.000 Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 250 000 Einwohnern	676,00		8 112,00	7 368,00

Quelle: FinMin Mecklenburg-Vorpommern, PM v. 25.6.2026

Zitat der Woche

*„Um über das Leben schreiben zu können,
muss man es erst einmal leben.“*

Ernest Hemingway

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de